

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Queidersbach
vom 07.12.2022**

Der Gemeinderat Queidersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.03.2022 außer Kraft.

Queidersbach, den 07.12.2022

gez. Ralph Simbgen
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsberechtigungen

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 1.208,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach Nr. 1 987,00 €
3. Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung für
 - a) eine Kindergrabstätte (bis zum 6. Lebensjahr) 1.124,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte 1.483,00 €
 - c) eine Doppelgrabstätte 2.460,00 €
 - d) jede weitere Grabstätte 1.483,00 €
 - e) eine Rasengrabstätte Einzel mit Kennzeichnung 1.483,00 €
 - f) eine Urnengrabstätte 1.069,00 €
 - g) eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung 1.069,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit für
 - a) eine Kindergrabstätte pro Jahr 45,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte pro Jahr 59,00 €
 - c) eine Doppelgrabstätte pro Jahr 98,00 €
 - d) jede weitere Grabstätte pro Jahr 59,00 €
 - e) eine Rasengrabstätte Einzel mit Kennzeichnung pro Jahr 59,00 €
 - f) eine Urnengrabstätte pro Jahr 43,00 €
 - g) eine Urnenrasengrabstätte mit Kennzeichnung pro Jahr 43,00 €
5. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10,15, 20 und 25 Jahre möglich.
Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 3 entsprechend.

II. Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen der Grabstelle sowie das Auskleiden des Grabes mit Matten)

1. Grabherstellung (Erdbestattung) bis zum 6. Lebensjahr wird nach
tatsächlichem Aufwand abgerechnet
2. Grabherstellung (Erdbestattung) ab dem 6. Lebensjahr 809,20 €
3. Grabherstellung (Erdbestattung) Tieferlegung 1.011,50 €
4. Grabherstellung Urnenbestattung 178,50 €
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von
100%.
6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag
berechnet von 100%.
7. Bei Bestattungen nach 14:00 Uhr in den Monaten November bis Februar wird ein
Zuschlag berechnet von 30 %.

III. Umbettung

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Nutzung des Abschiedsraumes
 - a) einer Leiche/ pro Tag 24,00 €
 - b) einer Urne/ pro Tag 27,00 €
2. Aufbewahrung in Kühlzellen (*Schneewittchensarg*)
 - a) einer Leiche/ pro Tag 56,00 €
3. Nutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle zur Trauerfeier 228,00 €

V. Pflegegebühren

1. Pflegegebühr Rasengrabstätte Einzel pro Jahr 35,00 €
2. Pflegegebühr Rasurnengrabstätte pro Jahr 11,64 €

Für die Erhebung der Gebühren gilt Ziffer I Nr. 2 und 3 entsprechend

3. Pflegegebühr bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist
 - a) pro Grabstätte pro Jahr 30,00 €

VI. Weitere Gebührensätze

- a) Grabtrittplatten Urnengräber 100,00 €
- b) Grabtrittplatten (Sandstein durchgehend verlegt) einschließlich Einfassung 280,00 €
- c) Grabtrittplatten (Beton durchgehend verlegt) 280,00 €

VII. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung vom 13.07.2023; In Kraft getreten am 03.08.2023
2. Änderungssatzung vom 10.02.2025; In Kraft getreten am 27.02.2025